



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

- im Hause -

Ihr Zeichen: L 215

Ihre Nachricht vom: 29. März 2021

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Fritzier-Klatt

Telefon (0431) 988-1131

Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

Kiel, 28. April 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5746

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 19/2789
Stellungnahme der Polizeibeauftragten**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einräumung der Gelegenheit, zu dem oben genannten Ge-
setzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

In meiner Funktion als Beauftragte für die Landespolizei bin ich seit
Beginn der Corona-Pandemie fortlaufend mit Eingaben, Vorgängen
und Gesprächen befasst, in denen es um unterschiedlichste Frage-
stellungen in Zusammenhang mit der Pandemie geht.

Dabei nehme ich wahr, dass das neuartige Corona-Virus gerade
unsere Polizeivollzugsbeamt*innen vor besondere Herausforderun-
gen stellt – gilt es doch trotz Pandemie natürlich auch weiterhin, die
öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, Recht und Gesetz zu

schützen und gegebenenfalls auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges durchzusetzen.

Hinzu kommt, dass die üblichen Abstands- und Hygieneregeln, wie wir alle sie täglich zum Fremd- und Eigenschutz umsetzen, für Polizeivollzugsbeamt*innen in zahlreichen Einsatzsituationen nicht umsetzbar sind. Damit sind Polizeivollzugsbeamt*innen im Vergleich zu den Durchschnittsbürgern*innen einem gesteigerten Infektionsrisiko ausgesetzt. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich an dieser Stelle auf meine Ausführungen in meinem Schreiben an den Innen- und Rechtsausschuss vom 4. Juni 2020 (Umdruck 19/4145).

Bevor ich zu dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf zur Änderung der Beamtenversorgung Stellung beziehe, ist es mir wichtig, Folgendes anzumerken: Bei dem zur Diskussion stehenden Vorhaben der Änderung der Beamtenversorgung muss man natürlich alle Gruppen von Beamt*innen im Blick haben und darf dabei zusätzlich auch die Situation der Tarifbeschäftigten nicht aus den Augen verlieren. Aus meiner Position als Beauftragte für die Landespolizei heraus äußere ich mich in diesem Kontext allerdings ausdrücklich nur für die Polizeibeamt*innen unseres Landes, da mir nur insoweit aufgrund der hier anhängigen Eingaben, der mit Polizeibeamt*innen geführten Gespräche, sowie insbesondere auch aufgrund des vertrauensvollen und konstruktiven Austausches in dieser Angelegenheit mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP) eine Beurteilungsgrundlage zur Verfügung steht.

Das neuartige Corona-Virus hat unser Land seit Anfang 2020 fest im Griff. Und so dauerte es nicht lang, bis meine Mitarbeiterinnen und mich die erste Eingabe eines Polizeivollzugsbeamten erreichte, der sich im Dienst mit dem neuartigen Corona-Virus angesteckt hatte und sich dadurch nun mit der berechtigten Frage nach Fürsorgeleistungen seines Dienstherrn, insbesondere der Frage nach

Anerkennung der Infektionskrankheit als Dienstunfall, konfrontiert sah.

Der entsprechende Antrag des Petenten wurde inzwischen unter Hinweis auf die geltende Rechtslage, insbesondere die mangelnde örtliche und zeitliche Bestimmbarkeit des Infektionsereignisses, vom Dienstherrn abgelehnt. Nach hiesigem Kenntnisstand ist aktuell ein Widerspruchsverfahren anhängig.

Dieses Ergebnis kann meines Erachtens angesichts des großen Sonderopfers, das Polizeibeamt*innen tagtäglich für unsere Gesellschaft erbringen, nicht richtig sein und deshalb in der Folge nicht hingenommen werden.

Beamt*innen wird aufgrund der beamtenrechtlichen Treuepflicht abverlangt, dass sie bei Dienstausübung in gewissem Umfang das Risiko einer Beeinträchtigung persönlicher Rechtsgüter, ggf. auch ihrer Gesundheit, eingehen. In den Bereichen der Rettungskräfte wie Polizei oder Feuerwehr kann dies unter Umständen sogar bis hin zur Gefährdung des eigenen Lebens reichen.

Dieser somit teils sehr weitreichenden Treuepflicht steht im Gegenzug – im Falle eines Dienstunfalls – die besondere Unfallfürsorge nach den Versorgungsgesetzen des Bundes und der Länder als Ausdruck der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber. Zur Absicherung und Gewährleistung des staatlichen Interesses einer effektiven Aufgabenwahrnehmung soll die Bereitschaft der Beamt*innen zur Dienstpflichtenerfüllung dadurch gestärkt werden, dass den Beamt*innen mit der gesetzlichen Unfallfürsorge eine sichere und verbindliche Rechtsgrundlage zur Seite steht, aufgrund derer die Beamt*innen darauf vertrauen dürfen, im Falle eines bei Dienstverrichtung erlittenen Unfalls dessen nachteilige Folgen nicht alleine tragen zu müssen, sondern durch den Dienstherrn mitabgesichert zu sein.

Dieses Gegenseitigkeitsverhältnis aus Treuepflicht einerseits und Fürsorgepflicht andererseits gerät in Schieflage bzw. wird einseitig aufgehoben, wenn man betroffenen Beamt*innen die Anerkennung einer im Dienst erlangten Infektionskrankheit versagt. Der*die Beamt*in trägt dann zwar weiterhin die aus der Treuepflicht resultierenden Risiken, ist im Gegenzug aber nicht adäquat über den Dienstherrn abgesichert. Dieses Ergebnis kann sowohl aufgrund von Fairnesserwägungen, aber auch aus (fürsorge-)rechtlichen Gründen nicht gewollt sein.

Es sind mit Blick auf diese Problematik durchaus schon verheißungsvolle und anerkennenswerte Schritte in die richtige Richtung gemacht worden. So hat die Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack mit dem in ihrem Haus geschaffenen Fürsorgeleitfaden ihre Wertschätzung der Arbeit unserer Polizeibeamt*innen deutlich zum Ausdruck gebracht. Und der Erlass des Finanzministeriums vom 18. Februar 2021 bezüglich des Verfahrens in der Dienstunfallfürsorge beim Vorliegen einer Covid-19 Erkrankung setzt sich ganz konkret mit der Thematik einer im Dienst erlangten Covid-19-Infektion auseinander. In dem Erlass wird dem Problem des nach geltender Rechtslage kaum möglichen Kausalitätsnachweises mit der Schaffung gewisser Beweiserleichterungen im Einzelfall begegnet.

Aufgrund des erheblichen und unausweichlichen Risikos, dem unsere Polizeibeamt*innen tagtäglich im Dienst durch das neuartige Corona-Virus ausgesetzt sind – an dieser Stelle verweise ich auf die Zahlen aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD-Abgeordneten Bockey, Raudies und Rother vom 4. Februar 2021 (LT-Drs. 19/2618), wonach von insgesamt 121 mit Covid-19 infizierten Landesbeamt*innen 77, also fast 2/3, der Landespolizei angehören – gehen die vorgenannten bisher ergriffenen Maßnahmen jedoch nicht weit genug. Ein Erlass ändert zudem

letztlich nichts an dem in der Normenhierarchie über ihm stehenden Gesetz. An dieser Stelle wäre es aus meiner Sicht überprüfenswert, wie vielen Anträgen auf Anerkennung einer im Dienst erlangten Covid-19-Infektion bisher aufgrund der Regelungen aus dem Erlass stattgegeben werden konnte. Problematisch ist außerdem, dass der Erlass des Finanzministeriums nicht rückwirkend greift, so dass vor seinem Inkrafttreten erfolgte Infektionsereignisse nicht mitumfasst sind.

Eine adäquate Lösung wird bei alledem letztlich nur durch eine gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden können. Nur durch ein Gesetz wäre die erforderliche Rechtsverbindlichkeit und damit Verlässlichkeit für die Betroffenen gewährleistet. Zudem wäre eine gesetzliche Regelung parlamentarisch legitimiert und brächte dadurch den für das zu stärkende Vertrauen betroffener Beamt*innen so wichtigen Konsens der demokratischen Mehrheit zum Ausdruck.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion trägt diesen Gedanken Rechnung und gewährleistet durch die im neuen Absatz 3a des § 34 des Schleswig-Holsteinischen Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG SH) geregelte Beweislastumkehr, dass unsere Polizeibeamt*innen mit Blick auf eine momentan im Dienst täglich drohende Covid-19-Infektion abgesichert wären.

Der neue Absatz 3a des § 34 BeamtVG weist folgende Tatbestandsmerkmale auf:

Der*die Beamt*in muss, um bei der Anerkennung einer Covid-19-Infektion als Dienstunfall in den Genuss der Beweislastumkehr zu kommen,

1. während einer Pandemie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes
2. wegen der Art der dienstlichen Verrichtung
3. an eben dieser pandemiebegründenden Infektionskrankheit
4. erkranken und dabei *zusätzlich*
5. einer erhöhten Kontakthäufigkeit mit anderen Personen *oder* alternativ
6. verminderten Schutzmöglichkeiten ausgesetzt *oder* alternativ
7. zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie eingesetzt gewesen sein.

Die Tatbestandsvoraussetzung zu 1. gewährleistet den Ausnahmecharakter der Regelung durch eine zeitliche Begrenzung. Eine Beweislastumkehr kann nur im Kontext mit einer während einer Pandemie erlangten Infektion in Betracht kommen.

Die Tatbestandsvoraussetzung zu 2. begrenzt die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr auf Infektionsereignisse, die sich gerade wegen der Art der Dienstverrichtung ereignet haben. Damit werden Fälle ausgeschlossen, in denen die Infektion entweder außerhalb des Dienstes oder auch nur zufällig oder beiläufig eingetreten ist und die Art der Dienstverrichtung mit Blick auf das Infektionsrisiko gar keine Rolle gespielt hat.

Die Tatbestandsvoraussetzung zu 3. sichert ab, dass die erfolgte Infektion gerade mit dem Erreger erfolgt ist, der Gegenstand der Pandemie ist. Eine im Dienst erlangte HIV-Infektion während der Corona-Pandemie führt demnach natürlich nicht zu einer Beweislastumkehr.

Nach der Tatbestandsvoraussetzung zu 4. muss es zu einer „Erkrankung“ gekommen sein. An dieser Stelle sehe ich einen begrifflichen Präzisionsbedarf insoweit, als die Annahme einer Erkrankung im Sinne eines Hervorrufens eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden pathologischen Zustands im Falle der Infektion mit einem Krankheitserreger nicht unumstritten ist. So gibt es Stimmen, die eine Gesundheitsschädigung nicht bereits mit Eintreten des Erregers in den Körper, sondern erst mit dem Auftreten konkreter Krankheitssymptome bejahen (vgl. Fischer, StGB, § 223 Rn. 13.).

Gerade bei dem neuartigen Corona-Virus gibt es aber bekanntermaßen auch symptomfreie Verläufe. Verneinte man in diesen Fällen eine Erkrankung im Rechtssinne, so fielen diese Betroffenen „durch das Raster“. Dies, obwohl bereits das Eintreten des Virus in den Körper unabhängig vom Auftreten von Krankheitssymptomen zu einem vom Normalzustand (= Fehlen des Corona-Virus im menschlichen Körper) nachteilig abweichenden Gesundheitszustand führt und darüber hinaus noch völlig unklar ist, ob nicht auch solche zunächst symptomfreien Verläufe irgendwann noch Spätfolgen zu Tage bringen können.

Um dieser Unsicherheit entgegenzutreten, empfehle ich an dieser Stelle, das Merkmal der Erkrankung zu präzisieren oder eine andere, eindeutige Formulierung zu wählen (z. B. „Infiziert sich eine Beamtin oder ein Beamter während einer Pandemie (...) mit dem der Pandemie zugrundeliegenden Krankheitserreger ...“).

Kumulativ zu diesen vier Grundtatbestandsmerkmalen muss dann noch mindestens ein weiteres Merkmal (erhöhte Kontakthäufigkeit oder verminderte Schutzmöglichkeiten oder Einsatz zur Durchsetzung der Schutzmaßnahmen) erfüllt sein.

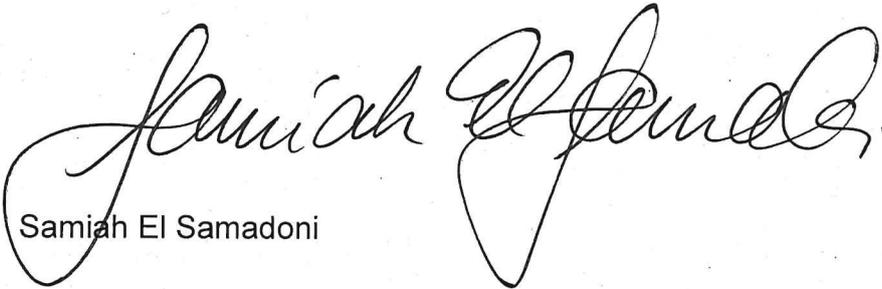
Durch diese inhaltliche Gestaltung kommt der Neuregelung der Beweislastumkehr aufgrund des Gesetzescharakters einerseits die

gewünschte Allgemeingültigkeit und Verlässlichkeit zu, andererseits wird aber der Ausnahmecharakter einer Pandemie durch die tatbestandsmäßigen Begrenzungen auch in der gesetzlichen Regelung abgebildet.

Für ebenso wichtig und unabdingbar erachte ich die Regelung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs, wonach eine Absicherung betroffener Beamt*innen auch rückwirkend ab Beginn der Pandemie gewährleistet wird.

Zusammengefasst halte ich den Gesetzentwurf für gelungen und befürworte ihn uneingeschränkt. Sehr gerne stehe ich Ihnen für Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Samiah El Samadoni'. The signature is written in a cursive style with large, flowing loops.

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragte für die Landespolizei